

WICHTIGE FRAGEN
RUND UM DIE GLÄUBIGERABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

betreffend die
Inhaberschuldverschreibung
ISIN: DE000A289PZ4 / WKN: A289PZ
(„Anleihe 2020/2025“)

der
Eyemaxx Real Estate AG
Aschaffenburg, Deutschland
(„Emittentin“ oder „Gesellschaft“)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
I. Erläuterung der Beschlussvorschläge.....	2
II. Formalien und rechtliche Wirkung der Anleihegläubigerabstimmung	3
1. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?	3
2. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?3	
3. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig?	4
4. Was passiert, wenn das für eine Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?	4
5. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?	4
6. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?	5
7. Gelten die Beschlüsse auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?	5

I. Erläuterung der Beschlussvorschläge

Die Eyemaxx Real Estate AG hat am 5. November 2021 beim Landesgericht Korneuburg in Österreich einen Antrag auf ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung gestellt. Das Insolvenzverfahren wurde inzwischen vom Landesgericht Korneuburg offiziell eröffnet. Das Unternehmen soll während des Verfahrens fortgeführt werden. Die Gesellschaft hat einen Sanierungsplan vorgelegt, in dem es seinen Gläubigern eine Sanierungsplanquote von 20 % anbietet, die innerhalb von drei Jahren zu zahlen ist. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestquote.

Zur Insolvenz- bzw. Masseverwalterin wurde die Wiener Rechtsanwältin Dr. Ulla Reisch, bestellt. Die Verwalterin wird in den nächsten Wochen prüfen, ob die Sanierungsbestrebungen aufrechterhalten werden können.

Das österreichische Insolvenzrecht sieht keinen gemeinsamen Vertreter für Anleihegläubiger einer deutschen Anleihe vor. Jeder Anleihegläubiger muss seine Forderung selbst anmelden und am Verfahren sowie den Abstimmungen selbst teilnehmen oder sich vertreten lassen. Das österreichische Teilschuldverschreibungsgesetz (auch "Kuratorengesetz" oder „**KurG**“ genannt) ist nicht anwendbar, da dieses Gesetz auf den gesetzlichen Sitz verweist.

Zwar ist in Deutschland im Insolvenzverfahren nach § 19 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zwingend auf Veranlassung des Insolvenzgerichts vorgeschrieben. In Insolvenzverfahren in Österreich gilt diese Schutzvorschrift jedoch nicht. Allerdings können die Gläubiger trotzdem einen gemeinsamen Vertreter wählen.

Auch die Vorschrift des § 19 Abs. 3 SchVG, wonach der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen, bezieht sich nur auf Insolvenzverfahren in Deutschland und ist im österreichischen Verfahren nicht anwendbar. Die Anleihegläubigerin One Square Advisors GmbH schlägt deswegen vor, einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu wählen und ihm für das Insolvenzverfahren in Österreich durch Beschluss der Anleihegläubiger ähnliche Rechte einzuräumen, wie sie ihm im deutschen Insolvenzverfahren zustehen würden. Sie sieht eine hohe Chance, dass die Legitimation des gemeinsamen Vertreters damit auch in Österreich anerkannt wird. Die One Square Advisory Services S.a.r.l, Genf, Schweiz, hat sich bereit erklärt, die Vertretung der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren entsprechend zu organisieren und zu übernehmen und soll gemäß dem Vorschlag der One Square Advisors GmbH zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger gewählt werden.

Ein ähnliches Ziel verfolgt die Anleihegläubigerin MONEGA Kapitalanlagegesellschaft mbH als Verwaltungsgesellschaft des „Europäischer Mittelstandsanleihen Fonds“ sowie der Babcock Pensionskasse VVaG. Sie schlägt jedoch vor, den Düsseldorfer Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu wählen.

Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Vorschläge zur Bestellung, Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters in verschiedenen Einzelheiten, die die Anleihegläubiger im Detail prüfen sollten. Die beiden vorschlagenden Anleihegläubiger und ihre Kandidaten haben den eigenen Vorschlag jeweils in Veröffentlichungen erläutert.

II. Formalien und rechtliche Wirkung der Anleihegläubigerabstimmung

1. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Nach § 13 Abs. 4 der Anleihebedingungen können die Gläubiger nach Maßgabe des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“) in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Beschlussfassungen der Anleihegläubiger werden gemäß § 13 Abs. 3 der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht etwas anderes bestimmt.

Bei einer Abstimmung ohne Versammlung handelt es sich um die im Vergleich zu einer Präsenzversammlung organisatorisch und kostenseitig günstigere Alternative – nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Anleihegläubiger, die eine unter Umständen weite Anreise auf sich nehmen müssten. Auch wird dies den Hygieneregeln der Corona-Pandemie vollständig gerecht.

2. Wie kann ich als Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Die Abstimmung erfolgt im Rahmen einer sogenannten Abstimmung ohne Versammlung, die am Freitag, den 3. Dezember 2021 (0:00 Uhr) beginnt und am Dienstag, den 7. Dezember 2021 (24:00 Uhr) endet. Es zählen nur die Stimmen, die innerhalb des Abstimmungszeitraums mit dem vorgesehenen Stimmabgabeformular beim Abstimmungsleiter eingehen.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an die folgende Adresse:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

- Abstimmungsleiter -

„Eyemaxx Real Estate AG Anleihe 2020/2025“

c/o

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Fax: +49 (0) 89 21027 289

E-Mail: versammlung@linkmarketservices.de

3. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG dann gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (Quorum). Die Gläubiger entscheiden nach § 14 Abs. 1 und 2 der Anleihebedingungen mit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

4. Was passiert, wenn das für eine Abstimmung ohne Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wird?

Sollten weniger als 50% der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der vom 3. bis 7. Dezember 2021 stattfindenden Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen, ist die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird eine sog. zweite Gläubigerversammlung als Präsenzversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Das Datum für eine mögliche zweite Gläubigerversammlung wird den Anleihegläubigern zeitnah nach der Abstimmung ohne Versammlung mitgeteilt.

5. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk?

Zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft sind – möglichst zusammen mit der Stimmabgabe, spätestens aber bis zum Ende des Abstimmungszeitraums – eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers („**Besonderer Nachweis**“) vorzulegen.

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind und eine Erklärung, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen für den Abstimmungszeitraum beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. „Depotbank“ ist eine Bank- oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearingsystems (Clearstream), Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis kann auf der Internetseite <https://eyemaxx.com/> im Bereich „Investor Relations“ abgerufen werden.

6. Wie werden die Stimmen gezählt und gewichtet?

Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers in der Abstimmung ohne Versammlung entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung gewährt eine Stimme.

7. Gelten die Beschlüsse auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des SchVG sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.